

## Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

### § 1

#### Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden. Ein Aufenthalt, der ausschließlich beruflichen, dienstlichen oder privaten Zwecken dient, begründet keine Kurbeitragspflicht.

### § 2

#### Kurgebiet

(1) Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gemeindeteiles Widdersberg.

(2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

### § 3

#### Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

### § 4

#### Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.

(2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Einzelpersonen	0,50 DM
2. bei Familien	
für die erste Person	0,50 DM
für die zweite Person	0,30 DM
für die dritte und jede weitere Person	0,20 DM

(3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei; vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen sie die Sätze der dritten Person einer Familie.

## § 5

### Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

## § 6

### Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflicht schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise der Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, daß der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

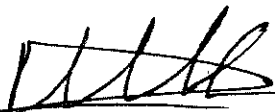
(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

### § 7

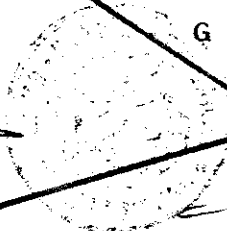
#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching a.A., 12.11.1991 ~~Herrsching a. Ammersee, den 16.10.1985~~  
Gemeinde : ~~Gemeinde~~

~~~~

~~Wexlberger  
1. Bürgermeister~~



~~Gemeinde~~

~~Wexlberger  
1. Bürgermeister~~

~~Die von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 29.11.1985 Az. 294-1405 STA, genehmigte Kurbeitragssatzung der Gemeinde Herrsching a. Ammersee wurde am 23.12.1985 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindefelde hingewiesen. Der Anschlag wurde am 23.12.1985 angeheftet und am 20.1.1986 wieder entfernt.~~

~~Herrsching a. Ammersee, den 21.1.1986~~

~~Gemeinde :~~



~~~~

~~Wexlberger  
1. Bürgermeister~~

Topographische Karte M 1 : 25000 zur Kurbei-  
tragssatzung der Gemeinde Herrsching vom  
5.11.1982 in der vom Gemeinderat am 16.10.1985  
beschlossenen Fassung.

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Herrsching a. Ammersee folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom .12.4.1988., Az.: 230.3-1405.§TA rechtsaufsichtlich genehmigte

### ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages der Gemeinde Herrsching a. Ammersee

#### § 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages der Gemeinde Herrsching a. Ammersee vom 16. Oktober 1985 wird wie folgt geändert:

1.) § 1 erhält folgende neue Fassung:

#### Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

2.) § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 DM.

3.) § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

~~Herrsching a. Ammersee, 9.3.1988~~

~~Gemeinde:~~

~~Wexlberger~~

Herrsching a.A., 12.11.1991

Gemeinde:

Wexlberger